

SATZUNG



der Spielvereinigung Bärenkeller

Augsburg 1946 e.V.

Eintragung per 18.11.2011

Satzung

der Spielvereinigung Bärenkeller 1946 Augsburg e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Bärenkeller 1946 Augsburg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, jeweils nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere durch Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, insbesondere für die Jugend, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und die guten Sitten zu pflegen. Dies geschieht auf demokratischer Grundlage nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten.
3. Er erreicht den Zweck durch
 - a) Pflege und Förderung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - b) Die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern.
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - d) Instandhaltung des Sportgeländes, des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - e) Der Verein fördert die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Geräte usw.) in geeigneter Weise zur Verfügung stellt.

4. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

B. Mitgliedschaften

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

Zusätzlich kann der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden erwerben.

§ 4 Mitgliedschaft allgemein

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Bei einzelnen Abteilungen ist jedoch eine Begrenzung der Mitgliederzahl mit Zustimmung des Vorstands möglich.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
 - a) Erwachsene (über 18 Jahre)
 - b) Jugendliche (von 14-18 Jahre)
 - c) Kinder (bis 14 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, und zwar Mitglieder wie auch Nichtmitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden. Ihre Ernennung erfolgt nach Vorschlag des Vorstands durch den Vereinsrat. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben freien Eintritt zu allen vereinseigenen Veranstaltungen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich bei der betreffenden Abteilungsleitung um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme der Abteilung, der der Antragsteller beitreten will.
3. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich bekannt zu geben.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Betroffene das Recht, bei der nächsten Sitzung des Vereinsrates Einspruch einzulegen. Die Entscheidung des Vereinsrates ist end-gültig.

5. Die Mitgliedschaft tritt nach Unterschrift des Aufnahmeantrages durch den Vorstand in Kraft.
Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens 30. November zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei
 - a) groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins
 - c) einem gröblichen Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen Zweck, Interesse und Ansehen des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied vor der Entscheidung anzudrohen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Vereinsrat zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Vereinsratssitzung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen.

Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in § 7, 3. (a-c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge

1. Jede Person hat bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und sodann, während der Dauer der Mitgliedschaft, regelmäßig Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Abteilungsbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt der Vorstand fest. Die Aufnahmegebühr darf nicht höher als ein Jahresbeitrag sein. Über die Erhebung und die Höhe eines Abteilungsbeitrags beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Fälligkeit der Beiträge legt der Vereinsrat fest.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. In besonderen Härtefällen kann Mitgliedern, auf deren schriftlichen Antrag, der regelmäßige Mitgliedsbeitrag gestundet, herabgesetzt oder für befristete Zeit ganz erlassen werden. Hierüber beschließt der Vorstand.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind bis zum Jahresende die regelmäßigen Mitglieds- und Abteilungsbeiträge zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
6. Mitglieder, die Freiwilligendienst (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) ableisten, Schüler, Studenten und Rentner sind auf Antrag, dem ein entsprechender Nachweis beizulegen ist, von der vollen Beitragspflicht befreit. Sie zahlen einen herabgesetzten Beitrag.
7. Über sonstige Beitragsermäßigungen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen.
3. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen. Die besonderen Einrichtungen der Abteilungen stehen jedoch nur deren Mitgliedern offen.

4. Jedes Mitglied kann sich den Abteilungen des Vereins anschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Lehnt die Abteilung ein Beitritts-gesuch ab, so entscheidet auf Antrag der Vorstand endgültig.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu be-achten.
6. Jede Änderung (Wohnungswechsel, Änderung der Bankverbindung o.ä.) gegenüber dem Aufnahmeantrag ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Jedoch muss er eine Abteilung zur Stammabteilung erklären. Ein Wechsel der Stammabteilung ist nur zum Schluss des Kalen-derjahres, unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten, zulässig. Er muss also bis zum 31.10. eines Jahres beim Vorstand angezeigt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder haben die Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu ver-hüten.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sofern Mitglieder ihre E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge
 - a) Anträge können gestellt werden von den Vereinsorganen, den Vereinsabteilungen und jedem Vereinsmitglied.
 - b) Sie müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
 - c) Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
6. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder hat nur eine Stimme.

7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (Revisoren)
- d) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
- e) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern (Revisoren)
- i) Änderung der Satzung
- j) Behandlung aller Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
- k) Zustimmung zur Veräußerung von Grundvermögen
- l) Auflösung des Vereins.

8. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen.
- c) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- d) Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt.
- e) Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

9. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Hauptkassiers muss geheim und schriftlich erfolgen.

10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsrates oder durch den Vorstand, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, einzuberufen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Hauptkassiers innehatund bis zu 5 Beiräten.
2. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
3. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens und entscheidet in allen Angelegenheiten die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

 - a) Erstellen des Haushaltsplanes und die Überwachung seiner Durchführung
 - b) die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern gegen die Ablehnung ihres Beitrittsgesuches durch eine Abteilung
 - c) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Empfehlungen an diese
 - e) Einsetzung von Ausschüssen und Benennung der Ausschussvorsitzenden.
5. Der Vorstand ist stimmberechtigt in allen Ausschüssen des Vereins.
6. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 13 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern.

2. Die Aufgaben des Vereinsrates sind

- a) finanzpolitische Entscheidungen
- b) Festlegung von Abteilungsbeiträgen
- c) Verabschiedung von Verordnungen
- d) Genehmigung neuer Abteilungen
- e) Erlaß einer Geschäftsordnung für den Verein und den Vorstand

3. Revisoren

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihnen die für ihre Prüfungsgeschäfte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Vereinsamt innehaben.

4. Dem Vereinsrat stehen insbesondere die Rechte nach § 5 (2.), § 6 (4.), § 7 (3.) und § 8 (2.) dieser Satzung zu.

5. Dem Vereinsrat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

6. Der Vereinsrat tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsrates können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

7. Der Vereinsrat ist Schieds- und Ehrengericht bei Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander.

8. Der Vereinsrat entscheidet, soweit nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Die jeweiligen Abteilungsleiter haben pro angefangene 50 Mitglieder ihrer Abteilung eine Stimme. Die Vorsitzenden haben jeweils eine Stimme, zusammen jedoch mindestens eine Stimme mehr als der Abteilungsleiter, der die meisten Stimmen hat.

9. Über die Sitzung des Vereinsrates ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsrates gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen führen den Namen des Vereins mit zusätzlicher Sportart – Bezeichnung

Spielvereinigung Bärenkeller 1946 Augsburg e.V. Abteilung

Die Leitung einer Abteilung besteht aus:

dem Abteilungsleiter,

einem oder mehreren Stellvertretenden Abteilungsleitern

und bis zu 5 Beisitzern.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

1. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nur in sportlicher Hinsicht und der jeweiligen Sportart, nach innen und außen.
2. Der Abteilungsleiter ist Angehöriger des Vereinsrates mit Sitz und Stimme und hat dort die Belange seiner Abteilung unter Wahrung der Vereinsinteressen zu vertreten. Der Stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung.

Dem Vorstand ist eine Ablichtung des Protokolls der Abteilungsversammlung auszu-händigen.

Jede Abteilung kann durch Beschluss ihrer Mitglieder in der Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung beschließen, deren Regelungen nicht der Satzung widersprechen dürfen. Die Abteilungsordnung ist schriftlich abzufassen und dem Vorstand mitzuteilen.

§ 15 Vereinsheim

Der Wirtschaftsbetrieb untersteht einer besonderen Verwaltung, deren oberstes Aufsichtsorgan der erste Vorsitzende ist.

§ 16 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Der Verein haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden der Mitglieder. Der Verein haftet auch nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen-Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Augsburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung wird durch diese Neufassung ersetzt und tritt mit der Eintragung ins das Vereinsregister in Kraft.